



Amtsblatt

des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz

Mitgliedsgemeinden des Verbandes:

Stadt Thale mit der Ortschaft Westerhausen, Stadt Blankenburg mit der Kernstadt sowie den Ortschaften Börnecke, Cattenstedt, Heimburg, Hüttenrode und Wienrode, Stadt Halberstadt mit den Ortschaften Aspenstedt, Athenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck, Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Gemeinde Huy, Verbandsgemeinde Vorharz, Gemeinde Nordharz mit der Ortschaft Danstedt, Verbandsgemeinde Westliche Börde mit den Städten Gröningen und Kroppenstedt

Jahrgang: 06

Blankenburg, 11. Dezember 2020

Nummer: 02

Inhalt

A. Satzungen

- 2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung ABES
- 4. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung ABAS
- 3. Änderung Regelwerk Wasserversorgung

B. Wirtschaftspläne

...

C. Sonstige Bekanntmachungen

Jahresabschluss 2019 und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

2. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (TAZV Vorharz)

-Abwasserbeseitigungssatzung-

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. S. 492), zuletzt geändert durch Art.2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S. 132), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 01.12.2020 die folgende zweite Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung zur Ursprungssatzung vom 05.12.2017 beschlossen.

ABSCHNITT I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN -

§ 1 Abs. 1 Ziffer 3. wird wie folgt geändert und um Ziffer 4. ergänzt und ehemals Ziffer 4. Als Ziffer 5. neu nummeriert:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz (Verband) betreibt Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung:
1. Öffentliche Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 1“,
 2. Öffentliche Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 2“,
 3. eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (öffentliche Einrichtung „Niederschlagswasser 1“) für Grundstücke,

4. eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (öffentliche Einrichtung „Niederschlagswasser 2“) für die Straßenoberflächenentwässerung der Bundesstraßen.
Die Widmung der öffentlichen Einrichtung „Niederschlagswasser 2“ erstreckt sich auf sämtliche Straßenflächen von Bundesstraßen.

Der Verband betreibt die öffentlichen Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung. Die zu den einzelnen Öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gehörenden Mitgliedsgemeinden bzw. Ortsteile oder Ortschaften der Mitgliedsgemeinden des Verbandes werden in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

Der Verband betreibt darüber hinaus

5. eine einheitliche öffentliche Einrichtung „Dezentrale Schmutzwasserentsorgung“ zur Entsorgung von Schmutzwasser aus privaten abflusslosen Sammelgruben und zur Entsorgung von Fäkalschlamm aus privaten Kleinkläranlagen und kommunalen Kleinkläranlagen (dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen).

§ 2 Abs. 6 wird um Ziffer 4. wie folgt ergänzt:

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (6) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden:
 4. für die Straßenoberflächenentwässerung der Bundesstraßen mit dem Abzweig vom Hauptkanal.

§ 5 Abschnitt I Abs. 2 und Abschnitt II Abs. 1 werden wie folgt geändert:

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

I. Schmutzwasserbeseitigung

- (2) Wird die Befreiung vom Anschluss an die zentralen öffentlichen

Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ausgesprochen und damit der Ausschluss des Verbandes von der Abwasserbeseitigungspflicht für das Grundstück bewirkt, besteht die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen gem. §1 Abs. 1 Ziff. 5.

II. Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Für die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (öffentliche Einrichtung „Niederschlagswasser 1“) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vom Verband auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Verband zu stellen.

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

ANLAGE 1 ZUR ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DES TAZV VORHARZ

Die Gemeinden bzw. Ortsteile oder Ortschaften von Gemeinden im Verbandsgebiet gehören wie folgt zu den Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung:

1. Öffentliche Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 1“:

Gemeinde Dittfurt (Verbandsgemeinde Vorharz), Gemeinde Groß Quenstedt (Verbandsgemeinde Vorharz), Gemeinde Harsleben (Verbandsgemeinde Vorharz), Gemeinde Hedersleben (Verbandsgemeinde Vorharz), Stadt Schwanebeck/Ort (Verbandsgemeinde Vorharz), Stadt Schwanebeck/OT Nienhagen (Verbandsgemeinde Vorharz), Gemeinde Selke-Aue/OT Hausneindorf (Verbandsgemeinde Vorharz), Gemeinde Selke-Aue/OT Heteborn (Verbandsgemeinde Vorharz), Gemeinde Selke-Aue/OT Wedderstedt (Verbandsgemeinde Vorharz), Stadt Wegeleben/Ort (Verbandsgemeinde Vorharz), Stadt Wegeleben/Ortschaft Adersleben (Verbandsgemeinde Vorharz), Stadt Wegeleben/Ortschaft Deesdorf (Verbandsgemeinde Vorharz), Stadt Wegeleben/Ortschaft Rodersdorf (Verbandsgemeinde Vorharz),

Osterwieck Kernstadt der Stadt Osterwieck, Ortschaft Berßel der Stadt Osterwieck, Ortschaft Bühne der Stadt Osterwieck, Ortschaft Lüttgenrode der Stadt Osterwieck, Ortschaft Schauen der Stadt Osterwieck, Ortschaft Wülperode der Stadt Osterwieck, Ortschaft Dardesheim der Stadt Osterwieck, Ortschaft Deersheim der Stadt Osterwieck, Ortschaft Hessen der Stadt Osterwieck, Ortschaft Osterode der Stadt Osterwieck, Ortschaft Rhoden der Stadt Osterwieck,

Ortschaft Rohrsheim der Stadt Osterwieck, Ortschaft Veltheim der Stadt Osterwieck, Ortschaft Zilly der Stadt Osterwieck,

Ortschaft Aderstedt der Gemeinde Huy, Ortschaft Anderbeck der Gemeinde Huy, Ortschaft Badersleben der Gemeinde Huy, Ortschaft Dedeleben der Gemeinde Huy, Ortschaft Dingelstedt der Gemeinde Huy, Ortschaft Huy-Neinstedt der Gemeinde Huy, Ortschaft Pabstorf der Gemeinde Huy, Ortschaft Vogelsdorf der Gemeinde Huy, Ortschaft Eilenstedt der Gemeinde Huy, Ortschaft Eilsdorf der Gemeinde Huy, Ortschaft Schlanstedt der Gemeinde Huy,

Ortschaft Aspenstedt der Stadt Halberstadt, Ortschaft Athenstedt der Stadt Halberstadt, Ortschaft Sargstedt der Stadt Halberstadt, Ortschaft Schachdorf Ströbeck der Stadt Halberstadt, Ortsteil Mahndorf der Ortschaft Langenstein der Stadt Halberstadt, Ortschaft Langenstein der Stadt Halberstadt,

Stadt Gröningen ohne die Ortsteile Großalsleben und Krottorf (Verbandsgemeinde Westliche Börde), Stadt Kroppenstedt (Verbandsgemeinde Westliche Börde),

Ortsteil Danstedt der Gemeinde Nordharz.

2. Öffentliche Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 2“:

Blankenburg Kernstadt der Stadt Blankenburg, Ortschaft Börnecke der Stadt Blankenburg, Ortschaft Cattenstedt der Stadt Blankenburg, Ortschaft Heimbürg der Stadt Blankenburg, Ortschaft Hüttenrode der Stadt Blankenburg, Ortschaft Wienrode der Stadt Blankenburg,

Ortschaft Westerhausen der Stadt Thale.

Die Gemeinden bzw. Ortsteile oder Ortschaften von Gemeinden im Verbandsgebiet gehören wie folgt zu der Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung:

3. Öffentliche Einrichtung „Niederschlagswasser 1“:

Blankenburg Kernstadt der Stadt Blankenburg, Ortschaft Börnecke der Stadt Blankenburg, Ortschaft Cattenstedt der Stadt Blankenburg, Ortschaft Heimbürg der Stadt Blankenburg, Ortschaft Hüttenrode der Stadt Blankenburg, Ortschaft Wienrode der Stadt Blankenburg,

Ortschaft Westerhausen der Stadt Thale,

Ortsteil Danstedt der Gemeinde Nordharz,

Gemeinde Dittfurt (Verbandsgemeinde Vorharz), Gemeinde Groß Quenstedt (Verbandsgemeinde Vorharz), Gemeinde Harsleben (Verbandsgemeinde Vorharz), Gemeinde Hedersleben (Verbandsgemeinde Vorharz), Stadt Schwanebeck/Ort (Verbandsgemeinde Vorharz), Stadt Schwanebeck/OT Nienhagen (Verbandsgemeinde Vorharz), Gemeinde Selke-Aue/OT Hausneindorf (Verbandsgemeinde Vorharz), Gemeinde Selke-Aue/OT Heteborn (Verbandsgemeinde Vorharz), Gemeinde Selke-Aue/OT Wedderstedt (Verbandsgemeinde Vorharz), Stadt Wegeleben/Ort (Verbandsgemeinde Vorharz), Stadt Wegeleben/Ortschaft Adersleben (Verbandsgemeinde Vorharz), Stadt Wegeleben/Ortschaft Rodersdorf (Verbandsgemeinde Vorharz).

4. Öffentliche Einrichtung „Niederschlagswasser 2“:

Sämtliche Bundesstraßen der unter 3. genannten Orte.

Anlage 2 Nr. 7 wird unter Buchstabe i) um den Grenzwert für Chlorid ergänzt:

ANLAGE 2 ZUR ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DER TAZV VORHARZ

Grenzwerte für Einleitungen von Abwasser:

7) Anorganische Stoffe (gelöst)

a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l
b)	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ -N)	10 mg/l
*c)	Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
*d)	Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
e)	Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l
*f)	Sulfid		2 mg/l
g)	Fluorid	(F)	50 mg/l
h)	Phosphatverbindungen	(P)	50 mg/l
i)	Chlorid	(Cl)	500 mg/l

*) Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2021 in Kraft.

Blankenburg, den 02.12.2020

gez. Ballhausen

(Siegel TAZV)

(Ballhausen)
Verbandsgeschäftsführer

**4. Änderung der
Satzung
ÜBER DIE ERHEBUNG VON BEITRÄGEN
UND GEBÜHREN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG
IM GEBIET DES TRINK- UND ABWASSER-
ZWECKVERBANDES VORHARZ
(TAZV VORHARZ)**

**- Abwasserbeseitigungsabgabensatzung -
- ABAS -**

Auf der Grundlage der §§ 9 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S.132); der §§ 5, 8, 11 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) sowie § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Verbandssatzung des TAZV Vorharz in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 01.12.2020 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Ursprungssatzung vom 05.12.2017 beschlossen:

**ABSCHNITT I
- ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN -**

§ 1 Abs. 1 Ziffer 3. wird wie folgt geändert und um Ziffer 4 ergänzt, in Abs. 2 wird ehemals Ziffer 4. als Ziffer 5. neu nummeriert:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz (Verband) betreibt Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche Öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung:
1. Öffentliche Einrichtung "Schmutzwasser Gebiet 1",

2. Öffentliche Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 2“,
3. eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (öffentliche Einrichtung „Niederschlagswasser 1“) für Grundstücke,
4. eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (öffentliche Einrichtung „Niederschlagswasser 2“) für die Straßenoberflächenentwässerung der Bundesstraßen.

Die Widmung der öffentlichen Einrichtung „Niederschlagswasser 2“ erstreckt sich auf sämtliche Straßenflächen von Bundesstraßen.

Der Verband betreibt die öffentlichen Einrichtungen nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Der Verband betreibt darüber hinaus in seinem Entsorgungsgebiet zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zur Entsorgung von Schmutzwasser aus privaten abflusslosen Sammelgruben und zur Entsorgung von Fäkalschlamm aus privaten Kleinkläranlagen und kommunalen Kleinkläranlagen eine einheitliche Öffentliche Einrichtung:
 5. „Dezentrale Schmutzwasserentsorgung“.

ABSCHNITT IV - GEBÜHREN -

§ 14 wird wie folgt geändert:

§ 14 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gemäß § 1 Abs. (1) Ziff. 1 bis 4 erhebt der Verband Benutzungsgebühren (Mengengebühren für die Anlagen Ziff. 1-4 und Grundgebühren für die Anlagen Ziff. 1-3) für die Grundstücke bzw. Bundesstraßen, die jeweils an diese öffentlichen Anlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) Für die dezentrale Beseitigung von Fäkalabwässern und Fäkalschlämmen aus privaten bzw. kommunalen Abwasseranlagen gemäß § 1 Abs. (1) Ziff. 5, erhebt der Verband:
 - a) für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus privaten Kleinkläranlagen und Sammelgruben Mengengebühren und
 - b) für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus kommunalen Kleinkläranlagen Mengengebühren und Grundgebühren,

für die Grundstücke, auf denen solche Anlagen vorhanden sind bzw. bei kommunalen Kleinkläranlagen für die Grundstücke, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern

§ 15 Abschnitt II Abs. 1 wird wie folgt geändert und um Ziffer 2. ergänzt:

§ 15 Gebührenmaßstäbe

II. Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) 1. Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 10 m² sind eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 10 m² aufgerundet.

Als befestigte Grundstücksfläche wird jede Veränderung des natürlichen Grund und Bodens definiert, die dazu führt, dass anfallendes Niederschlagswasser nicht an Ort und Stelle verbleibt (versickert), sondern abgeleitet wird (u.a. Betondecke, bituminöse Decken, Pflasterungen, Plattenbeläge, Rasengitter, Schotterflächen). Eine Differenzierung nach Art und Weise der Befestigung/ Verdichtung erfolgt nicht.

Die Grundgebühr für die Vorhaltung (Bereitstellung) der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung wird für private und öffentliche Grundstücke erhoben, die die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nutzen, je Grundstück und Jahr.

2. Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung von Bundesstraßen wird nach den Fahrbahn-, Gehweg-, Radweg- und Parkflächen bemessen, von denen Niederschlag in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 10 m² Fläche der Fahrbahn-, Gehweg-, Radweg- und Parkfläche sind eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 10 m² aufgerundet. Abs. 1 Ziff. 1. S. 4 und 5 geltend entsprechend.

§ 16 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 2.4, Abs. 3 und Abs. 4 Ziffer 2. werden wie folgt geändert:

§ 16 Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gemäß § 14 Abs. (1) wird eine mengenabhängige Gebühr (Schmutzwassermengengebühr) erhoben. Zusätzlich wird eine monatliche Grundgebühr (Schmutzwassergrundgebühr) für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Anlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Die Schmutzwassermengengebühr beträgt bei:

- a) der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 1“: 2,28 Euro/m³
- b) der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 2“: 2,20 Euro/m³

- (2) Die Schmutzwassergrundgebühr in den öffentlichen Einrichtungen gem. §1 Abs. 1 Ziff. 1-2 wird bei Wohnnutzung nach der Anzahl der Wohneinheiten (WE) und bei gewerblicher oder sonstiger Nutzung, die keine Wohnnutzung ist, nach dem Dauerdurchfluss des vorhandenen Wasserzählers für die Wasserversorgung des Grundstückes berechnet.

...

2.4 Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücken, auf denen Gebäude errichtet sind und auf denen sich keine Wohneinheit im Sinne des Abs. 1 Ziff. 2.1 und Ziff. 2.2 befindet, wird nach dem Dauerdurchfluss des Wasserzählers bestimmt. Sofern Wasserzähler nicht eingebaut sind oder noch anderweitig Wasser bezogen wird, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um eine versorgungsgerechte Wasserentnahme zu ermöglichen.

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern:

in der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 1“:

- | | | |
|---|-----------|----------|
| a) mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 4 (alt Nennggröße Qn 2,5) | je Monat: | 19,35 € |
| b) mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 10 (alt Nennggröße Qn 6) | je Monat: | 48,36 € |
| c) mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 16 (alt Nennggröße Qn 10) | je Monat: | 77,38 € |
| d) mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 25 (alt Nennggröße Qn 15) | je Monat: | 120,91 € |
| e) mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 40 (alt Nennggröße Qn 25) | je Monat: | 193,45 € |
| f) mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 63 (alt Nennggröße Qn 40) | je Monat: | 304,69 € |
| g) mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 100 (alt Nennggröße Qn 60) | je Monat: | 483,64 € |
| h) mit einem Dauerdurchfluss größer Q ₃ 100 (alt Nennggröße Qn 60) | je Monat: | 488,47 € |

und in der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 2“:

- | | | |
|---|-----------|--------|
| i) mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 4 (alt Nennggröße Qn 2,5) | je Monat: | 6,15 € |
|---|-----------|--------|

- j) mit einem Dauerdurchfluss bis Q_3 10 (alt NenngroÙe Q_n 6) je Monat: 15,38 €
- k) mit einem Dauerdurchfluss bis Q_3 16 (alt NenngroÙe Q_n 10) je Monat: 24,61 €
- l) mit einem Dauerdurchfluss bis Q_3 25 (alt NenngroÙe Q_n 15) je Monat: 38,46 €
- m) mit einem Dauerdurchfluss bis Q_3 40 (alt NenngroÙe Q_n 25) je Monat: 61,53 €
- n) mit einem Dauerdurchfluss bis Q_3 63 (alt NenngroÙe Q_n 40) je Monat: 96,91 €
- o) mit einem Dauerdurchfluss bis Q_3 100 (alt NenngroÙe Q_n 60) je Monat: 153,83 €
- p) mit einem Dauerdurchfluss gröÙer Q_3 100 (alt NenngroÙe Q_n 60) je Monat: 155,37 €.

...

- (3) Die Leistungsgeböhr für die Benutzung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gemäß § 14 Abs. (1) betrögt:

1. für private und öffentliche Grundstücke gem. § 15 Abschnitt II Abs. 1 Ziffer 1.
3,70 Euro/10 m²

Die Grundgeböhr je Grundstück betrögt: 55,00 Euro/Jahr

2. für BundesstraÙen gem. § 15 Abschnitt II Abs. 1 Ziffer 2. 5,10 Euro/10 m²

- (4) Die Geböhren für die Benutzung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gemäß § 14 Abs. (2) betragen:

...

2. Die Geböhren für die Benutzung der dezentralen privaten Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gemäß § 14 Abs. (2) betragen:

- a) bei privaten abflusslosen Sammelgruben (Fäkalwasser): 22,03 Euro/m³
- b) bei privaten Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm): 96,11 Euro/m³

...

§ 20 wird wie folgt geändert:

§ 20 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Veranlagung und die Fälligkeit gilt für die folgenden öffentlichen Einrichtungen:

gemäß § 1 Abs. (1) Ziff. 1- 4:

1. Bei der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sind auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr 9 monatliche Abschlagszahlungen beginnend ab dem 01.04. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird im Gebührenbescheid anhand der Berechnungsdaten des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 1. Tag des Monats zu leisten.
2. Entsteht die Gebührenpflicht bei der Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem anteiligen Wasserverbrauch des vorangegangenen Erhebungszeitraumes entspricht. Liegen dem Verband zum Wasserverbrauch keine Angaben vor, so kann er den Verbrauch schätzen.

Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenschuld auszugehen.

gemäß § 1 Abs. (2) Ziff. 5:

1. Bei der Benutzung der Dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (private Kleinkläranlagen und Sammelgruben) erfolgt die Veranlagung nach der Durchführung der Entsorgung von Fäkalschlamm und Fäkalwasser auf der Grundlage der Nachweise der entsorgten Mengen.
 2. Bei der Benutzung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen mittels einer kommunalen Kleinkläranlage sind hinsichtlich der auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr 9 monatliche Abschlagszahlungen beginnend ab dem 01.04. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird im Gebührenbescheid anhand der Berechnungsdaten des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 1. Tag des Monats zu leisten.
- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben abgefordert werden.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2021 in Kraft.

Blankenburg, den 02.12.2020

gez. Ballhausen

(Siegel TAZV)

(Ballhausen)
Verbandsgeschäftsführer

3. Änderung der Artikelsatzung des TAZV Vorharz zum REGELWERK WASSERVERSORGUNG

bestehend aus:

- **Artikel 1 - Wasserversorgungssatzung (SATZ-WAV)**
- **Artikel 2 - Ergänzende Bestimmungen zur AVB-Wasser-V (EBEST-WAV)**
- **Artikel 3 - Entgeltregelungen Wasser (EGELT-WAV)**
- **Artikel 4 – In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

ARTIKEL 3

**Entgeltregelungen
für die Versorgung mit Wasser und die sonstigen damit verbundenen
Lieferungen und Leistungen im Gebiet des
Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz
- Entgeltregelungen Wasser (EGELT-WAV) -**

Die Verbandsversammlung des TAZV Vorharz hat in ihrer Sitzung am 01.12.2020 die folgenden Änderungen der Entgeltregelungen vom 05.12.2017 für die Versorgung mit Wasser und die sonstigen damit verbundenen Lieferungen und Leistungen für die öffentliche Einrichtung Trinkwasserversorgung beschlossen:

Der Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz (Verband) erhebt für die Versorgung mit Trinkwasser in seinem Verbandsgebiet, die gemäß der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB_Wasser_V) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, zuletzt geändert durch

Artikel 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010) und den Ergänzenden Bestimmungen zu der AVB_Wasser_V (EBEST-WAV) erfolgt, und die sonstigen damit verbundenen Lieferungen und Leistungen die folgenden Entgelte:

Punkt 9.2 der Entgeltregelungen werden wie folgt geändert:

9. Bereitstellungsentgelte und mengenabhängiges Entgelt (gem. Ziff. 16 EBEST_WAV)

9.2 Das Bereitstellungsentgelt beträgt bei Verwendung von Wasserzählern:

a) mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 4 (alt Nenngroße Qn 2,5)	je Monat	14,07 €
b) mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 10 (alt Nenngroße Qn 6)	je Monat	35,17 €
c) mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 16 (alt Nenngroße Qn 10)	je Monat	56,28 €
d) mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 25 (alt Nenngroße Qn 15)	je Monat	87,93 €
e) mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 40 (alt Nenngroße Qn 25)	je Monat	140,69 €
f) mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 63 (alt Nenngroße Qn 40)	je Monat	221,59 €
g) mit einem Dauerdurchfluss bis Q ₃ 100 (alt Nenngroße Qn 60)	je Monat	351,74 €
h) mit einem Dauerdurchfluss größer Q ₃ 100 (alt Nenngroße Qn 60)	je Monat	355,25 €

ARTIKEL 4

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese 3. Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2021 in Kraft.

Blankenburg, den 02.12.2020

gez. Ballhausen
(Ballhausen)
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel TAZV)

BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2019 DES TAZV VORHARZ

Beschluss:

„Die Verbandsversammlung beschließt, dem Geschäftsführer, Herrn Ballhausen, die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2019 zu erteilen.“

Der Jahresabschluss 2019 wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1.1.	<i>Bilanzsumme</i>	218.345.136,32
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	196.684.165,03
	- das Umlaufvermögen	18.958.528,28
	- Rechnungsabgrenzungsposten	2.702.443,01
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	18.959.194,82
	- Sonderposten	58.511.997,77
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	52.723.250,00
	- die Rückstellungen	11.963.975,82
	- die Verbindlichkeiten	76.186.717,91
1.2.	<i>(-) Jahresverlust / Jahresgewinn</i>	-160.870,98
	davon Geschäftsbereich TW	-32.046,73
	davon Geschäftsbereich AW	- 128.824,25
1.2.1.	Summe der Erträge	19.213.470,74
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	19.374.341,72

Der Jahresverlust soll auf neue Rechnung vorgetragen und mit den vorgetragenen Gewinnen/Verlusten bzw. zukünftigen Gewinnen/Verlusten und notwendigen Umlagen der Mitgliedsgemeinden verrechnet werden.

Aufgrund der Prüfung der WIBERA Wirtschaftsberatung AG wird dem Jahresabschluss zum 31.12.2019 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 des Trink- und Abwasser-Zweckverbandes Vorharz der nachfolgende, uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 18. September 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz, Blankenburg (Harz)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz, Blankenburg (Harz), – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt

haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

IMPRESSUM:

Herausgegeben vom TAZV Vorharz

Tränkestraße 10, 38889 Blankenburg

Telefon: 03944/90110 Telefax: 03944/901123

Dieses Amtsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage www.tazv-vorharz.de
